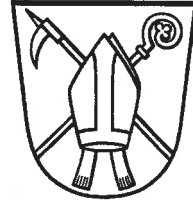


GEMEINDE KRÜN



Bekanntmachung

Wasserrecht;

Wasserversorgung der Gemeinde Krün, vorwiegend der Gemeindeteile Klais und Gerold der Gemeinde Krün;

Antrag der Gemeinde Krün auf

- a. **Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Kranzbachquelle auf dem Grundstück FINr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald**
- b. **Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes**

Die Gemeinde Krün nutzt zur Trinkwasserversorgung der Gemeindeteile Klais, Gerold und Elmau sowie für die Versorgung von 13 Anwesen „Am Quicken“ des Marktes Mittenwald das Grundwasser aus der Kranzbachquelle am Nordhang des Hohen Kranzbergs.

Für die Entnahme von Grundwasser aus der Kranzbachquelle ist eine neue wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

Mit Schreiben vom 27.08.2019 reichte die Gemeinde Krün unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Kranzbachquelle sowie auf Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes ein.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erteilte der Gemeinde Krün mit Bescheid vom 15.07.2022, Az. 34-6420.1-Krün-Klais, die Bewilligung gemäß §10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus der Kranzbachquelle auf dem Grundstück FINr. 2742/0, Gemarkung Mittenwald bis zum 30.06.2052.

Die Wasserrechtliche Gestattung berechtigt dazu, auf dem Grundstück FINr. 2742/0 der Gemarkung Mittenwald aus der Kranzbachquelle bis zu max. 2l/s, max. 173m³/d und max. 50.000m³/a Grundwasser sowie insgesamt aus der aus den Wassergewinnungsanlagen Brunnen 1 Krün und Quelle Kranzbach maximal 240.000 m³/a Grundwasser zutagefördern und abzuleiten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen sind vom 01.08.2022 bis in den Rathäusern der Gemeinde Krün, Rathausplatz 1, 82494 Krün, und des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Bekanntmachung und der Bescheid können auch auf der Homepage der Gemeinde Krün, unter www.gemeinde-kruen.de/aktuelles-bekanntmachungen, eingesehen werden.

Krün, den 25.07.2022

Gemeinde Krün

Thomas Schwarzenberger

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

angeschlagen am: 01.08.2022

abgenommen am: 16.08.2022

Handzeichen: FR